Benutzungsordnung

für die Sporthallen des Schulverbandes Ratzeburg

- kleine Turnhalle Vorstadt
- Turnhalle St. Georgsberg
- Riemannsporthalle

ist ergänzend zur Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg in der jeweils gültigen Fassung folgendes von den Sporthallennutzern zu beachten:

- 1. Die Leiter der Übungsgruppen sind verpflichtet, sich in das ausgelegte Sporthallenbuch einzutragen und die aufgeführten Spalten sorgfältig auszufüllen. Das Sporthallenbuch liegt jeweils im Regieraum aus.
- 2. Das im Regieraum befindliche Telefon ist nur im Notfall (Unfälle u. a.) zu benutzen.
- 3. Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Beschädigte Geräte dürfen nicht genutzt werden. Mängel oder Schäden sind dem jeweils zuständigen Hausmeister zu melden und im Sporthallenbuch einzutragen.
- 4. Die im Hallenboden eingelassenen Hülsen sind nur mit den zur Verfügung stehenden Saugern zu betätigen. Andere Werkzeuge dürfen nicht benutzt werden.
- 5. Matten und Geräte ohne Rollen oder Gleitvorrichtungen müssen beim Transport getragen werden. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Schwingende Geräte sind nur von einer Person zurzeit zu benutzen. Sämtliche Geräte sind nach der Nutzung an ihren ursprünglichen Lagerort zurückzubringen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische etc. sind wieder tief zu stellen, die Barrenholme sind zu entspannen. Spiel- und Sportgeräte, die regelmäßig unter Verschluss gehalten werden, dürfen von Unbefugten nicht benutzt werden. Die Unterbringung eigener Geräte erfolgt nach Genehmigung in eigenen Vorrichtungen in Eigenverantwortlichkeit der Vereine.
- 6. Die verantwortlichen Übungsleiter sorgen für ein sach- und fachgerechtes Aufstellen vereinseigener Geräte sowie einen sach- und fachgerechten Umgang mit den schulverbandseigenen Geräten.
- 7. Die Sporthallennutzer (Vereine u. a.) haften für alle Schäden, die nicht auf Materialermüdung oder –fehler zurückzuführen sind. Ebenso haften sie für alle selbst verschuldeten Beschädigungen des Gebäudes, der Einrichtung und der Außenanlagen.
- 8. Die technischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Trennvorhänge dürfen grundsätzlich nur von dem verantwortlichen Hausmeister bedient werden.

- 9. Die Umkleideräume sind nur über den Stiefelgang (soweit vorhanden) vom Haupteingang zu betreten. Schulklassen betreten die Gänge der Riemannhalle über die Metalltreppe im Westbereich der Halle.
- 10. Die Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das gleiche gilt für Turnschuhe, die vorher im Freien getragen wurden. Es sind nur solche Turnschuhe zulässig, die keine farbigen Spuren hinterlassen. Sämtliche Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.
- 11. In den Sporthallen und auf den Außengeländen der jeweiligen Schulen besteht ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- 12. Der Verzehr von Speisen ist in den Sporthallen, hiervon ausgenommen ist der Eingangsbereich und die Tribüne der Riemannhalle, untersagt.
- 13. <u>Alt:</u> Wachs ist in fester Form o. ä. verboten; es dürfen nur wasserlösliche Kleber nach vorheriger Abstimmung mit der Schulverbandsverwaltung benutzt werden.

Neu: Die Verwendung von Haftungsmitteln jeglicher Art ist verboten.

- 14. Eigenständige Reinigungen des Hallenbodens sind verboten.
- 15. Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben bzw. im Regieraum zu hinterlegen. Es empfiehlt sich, keine Wertsachen mitzubringen, da eine Haftung bei vorkommenden Diebstählen ausgeschlossen ist.
- 16. Bei Missachtung der Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis für eine gewisse Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei groben Verstößen ist der Hausmeister ermächtigt, die Halle sofort räumen zu lassen.

Die Benutzungsordnung ist in den Sporthallen auszuhängen. Sie ist bei Bedarf jedem Sporthallennutzer auszuhändigen.

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2017/2018 in Kraft.

Ratzeburg, 01.06.2017

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Voß